



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 1. Juni 2008



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes»
- den Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012. Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichstrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse sowie Genehmigung von Finanzierungsbeiträgen»

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	5
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes»	7
Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012»	15

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes»	26
Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012. Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichstrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse sowie Genehmigung von Finanzierungsbeiträgen»	43

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	50
--	----

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	51
Riehen und Bettingen	52

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	52
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 1. Juni 2008 können Sie über die folgenden zwei kantonalen Vorlagen abstimmen.

- **Änderung des Schulgesetzes: Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule**

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll die Schulqualität erhöht werden. Neu erhalten alle Standorte der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Orientierungs- und Weiterbildungsschule) eine Leitung mit klarer Zuständigkeit und genügend Zeit für die Bewältigung der Leitungsaufgaben. Zur Erfüllung ihres anspruchsvollen Bildungs- und Erziehungsauftrags sind Schulleitung und Lehrpersonen auf genügend Gestaltungsfreiheit, auf Teilautonomie, angewiesen. Inhalt und Umfang der Teilautonomie werden nun gesetzlich geregelt.

Ausserdem sollen die bisher nur für ihre eigene Stufe zuständigen Rektorate zu einer Leitung der Volksschule zusammengefasst werden. Die bisherige Zerstückelung der Schullaufbahn von Kindern und Jugendlichen wird durch die Schaffung einer einzigen Leitung mit Verantwortung für die gesamte Volksschule überwunden. Mit dem neuen Schulgesetz kann die Schullaufbahn vom Kindergarten bis zur Weiterbildungsschule besser koordiniert und geplant werden.

Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes».

- **Messezentrum Basel 2012: Ein Neubau mit grossem Potenzial**

Die Messe Schweiz ist für Basel wirtschaftlich bedeutend. Nicht zuletzt ist sie auch für das Gewerbe und für viele Arbeitsplätze in der Region wichtig. Mit dem Neubau des Messezentrums bleibt der Messeplatz Basel attraktiv und bringt dem Kanton weiterhin einen grossen wirtschaftlichen Nutzen. Das Projekt Messezentrum Basel 2012 ist architektonisch und städtebaulich ausgewogen. Es hat eine hohe Qualität und erfüllt sowohl die Anforderungen der Messe Schweiz als auch diejenigen des Quartiers. Die Messe Schweiz braucht das Messezentrum Basel 2012 zur Durchführung ihrer grossen und bekannten Eigenmessen wie die BASELWORLD oder die Swissbau. Die Hauptlast der Finanzierung trägt die Messe Schweiz selbst. Neben Basel-Stadt wollen sich auch der Kanton Basel-Landschaft sowie die Stadt und der Kanton Zürich finanziell am Messezentrum Basel 2012 beteiligen. Die Kosten sind angesichts des unbestritten grossen Nutzens für den Kanton gut tragbar.

Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012».

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Dr. Guy Morin



Dr. Robert Heuss

Basel, den 1. April 2008

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes»

Ausgangslage

In Schulen und Standorten der Volksschule Basel-Stadt gibt es heute noch keine verantwortlichen Leitungen, wie sie sonst in allen Schulhäusern der Deutschschweiz mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden eingerichtet sind. Zwar wurden an Orientierungs- und Weiterbildungsschulen in den 90-er Jahren Schulhausleitungen eingesetzt, aber mit eingeschränkter Zuständigkeit und anfänglich wenig Zeit für Leitungsaufgaben. Später wurden auch in der Primarschule erste Leitungsaufgaben an neu geschaffene Schulhausleitungen delegiert. Auf der Stufe Kindergarten gibt es nach wie vor keine Leitungen in den Quartieren. Die Führung von gegen 300 Kindergartenlehrpersonen erfolgt nach wie vor von einer einzigen Zentrale aus.

Die Volksschule Basel-Stadt umfasst die Stufen Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule und Weiterbildungsschule. Statt einer einzigen vorgesetzten Stelle für die ganze Volksschule, wie sie sich in anderen Kantonen bewährt hat, kennt Basel-Stadt für jede Stufe eigene Rektorate mit abschliessender Zuständigkeit für die eigene Stufe. Die Gestaltung der gesamten Schullaufbahn von elf Jahren, die jedes Kind durchlaufen muss, liegt also in der Verantwortung verschiedener Hände. Die Koordination zwischen den Stufen ist trotz grosser Anstrengungen der Rektorate unbefriedigend. Lehrpläne, Lehrmittel, Lernbeurteilung und Zeugnisse sind auf jeder Stufe ganz unterschiedlich geregelt und nicht – wie in anderen Kantonen – aus einem Guss.

Das Ziel der Reform besteht darin, die an Orientierungs- und Weiterbildungsschule bewährte Leitungstradition weiterzuführen und weiterzuentwickeln und diese auf die Primarschulen und die Kindergärten auszuweiten. Die vorliegende Schulgesetz-Än-

derung liefert die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Grosse Rat stimmte den Änderungen des Schulgesetzes zu Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule mit grossem Mehr zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb nun über die Vorlage abgestimmt werden muss.

Worum geht es?

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll die Qualität an der Volksschule verbessert werden. Die Reform organisiert die Leitung an den Volksschulen in Basel-Stadt neu. An der Schule kommen Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichem Wissens- und Entwicklungsstand zusammen. Erfolgreiches Lernen setzt voraus, dass die Schule auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder am Standort eingehen kann, dass alle zusammenarbeiten und dass sich Gross und Klein an die gemeinsame Schulordnung halten. Deshalb braucht es an jedem Standort eine Leitung mit dem Blick, der Verantwortung und der Sorge für die ganze Schule. Die lernfördernde Atmosphäre im geleiteten Schulhaus unterstützt nicht nur die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess, sondern hilft auch den Lehrpersonen bei der Erfüllung ihres anspruchsvollen Auftrags. Schulen sind mittelgrosse Betriebe mit mehreren Dutzend Mitarbeitenden. Eine Leitung im Schulhaus ist so unverzichtbar wie die Klassenlehrperson für die Schulklasse.

Regierungsrat und Grosser Rat schlagen deshalb vor, einerseits an allen Schulstandorten Leitungen mit genügend Zeit für ihre Leitungsaufgaben und klar definierten Zuständigkeiten einzurichten und andererseits die Rektorate zu einer gemeinsamen Leitung mit Verantwortung für die gesamte Volksschule zusammenzuführen. Jeder Schulleitung wird ein von verschiedenen Gremien demokratisch gewählter Schulrat an die Seite gestellt. Was sich genau ändert und welche Ziele mit der Reform erreicht werden sollen, wird im Folgenden genauer erläutert.

- **Die Leitungsstruktur an der Volksschule verändert sich in drei Bereichen.**

Schulleitung: Die aktuellen Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit Verantwortung für den Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie gestalten das Schulleben zusammen mit den Lehrpersonen innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen und erhalten dazu in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen Teilautonomie. Neue Kompetenzen und mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben erlauben ihnen, die Personalverantwortung für alle Mitarbeitenden des Schulhauses zu tragen, das Schulprogramm und die Hausordnung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen zu erarbeiten, den Kontakt zu Kindern und Eltern zu pflegen und die Ordnung im Haus durchzusetzen.

Leitung der Volksschule: Die bisherigen Stufenrektorate der Volksschulen werden personell reduziert und schliessen sich zu einer Volksschulleitung zusammen. Diese hat die Aufsicht über die Schulleitungen und Standorte sowie die Verantwortung für die Entwicklung der Volksschule als Ganzes. Die Leitung der Volksschule sorgt dafür, dass in allen Schulhäusern die gleichen Ansprüche erfüllt werden und dass der Schulwechsel für die Kinder gut machbar ist. Sie erarbeitet Rahmenvorgaben, die von allen Schulen eingehalten werden müssen.

Schulrat: Anstelle der den Rektoraten zugeordneten Inspektionen werden für alle Schulhäuser Schulräte mit zwei internen (ein Mitglied der Schulleitung, eine Lehrperson) und fünf externen Mitgliedern (zwei Elternvertretungen, zwei Parteienvertretungen, ein Präsidium) geschaffen. Alle Mitglieder werden demokratisch gewählt. Neu sind jetzt auch die Eltern vertreten. Im Schulrat treffen Innen- und Aussensicht aufeinander. Der Schulrat bildet eine Brücke zwischen Schule und Öffentlichkeit und ist für die Vermittlung zwischen den Anspruchsgruppen verantwortlich.

- **Die Rollen der Leitungen an der Volksschule werden klar definiert und voneinander abgegrenzt.**

Schulleitung, Leitung der Volksschule und Schulrat ergänzen einander. Ihre Rollen sind klar definiert und voneinander abgegrenzt. Fachliche und politische Fragen werden getrennt behandelt. Zu Gunsten der direkten Leitung im Schulhaus wird die Zahl der Führungspersonen auf den höheren Leitungsebenen deutlich reduziert. Die frei

werdenden Mittel im Umfang von 2.2 Mio. Franken werden in die Schulleitungen für deren Leitungsaufgaben investiert. Insgesamt entstehen jährliche Mehrkosten im Umfang von 3.6 Mio. Franken.

Die neuen Schulleitungen werden gestaffelt über mehrere Jahre eingesetzt. Damit wird dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Schulstufen Rechnung getragen. Niemand soll überfordert werden. Auf das Schuljahr 2009/10 wird die Reform an Orientierungs- und Weiterbildungsschule umgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt ein Teilschritt im Kindergarten und an der Primarschule. Per Schuljahr 2011/12 werden dann alle Kindergärten und Primarschulen in die Leitungsreform einbezogen.

- **Die Leitungsreform bringt Verbesserungen für alle.**

Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden mit der Leitungsreform gestärkt und übernehmen dank Teilautonomie mehr Verantwortung für den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen. Eine wichtige Rolle übernehmen die neuen Schulleitungen bei der Sicherung und Entwicklung der Schulqualität. Auch der Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen in den Schulhäusern wird erleichtert. Diese sind besonders für berufstätige Eltern von zentraler Bedeutung.

Die aktuelle Zerstückelung der Schullaufbahn von Kindern und Jugendlichen wird durch die Schaffung einer Leitung mit Verantwortung für die gesamte Volksschule überwunden. Sie sorgt dafür, dass in allen Schulen der gleiche Massstab gilt.

Schule und Unterricht können den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den individuellen Gegebenheiten eines Quartiers Rechnung tragen, so dass alle – auf unterschiedlichen Wegen – zum gleichen Ziel gelangen. Geleitete teilautonome Schulen erhalten ein unverkennbares Profil, so dass Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche, Eltern, Ehemalige und die Quartierbevölkerung vermehrt zu «ihren» Schule stehen.

Die Atmosphäre im Schulhaus und die Qualität des Unterrichts sind in starkem Masse vom Zusammenleben im Schulhaus geprägt. Es wird eine Aufgabe insbesondere der Schulleitung sein, für ein gutes und konstruktives Miteinander zu sorgen. Wenn sich

alle Beteiligten gut einbezogen fühlen, wirkt sich dies auch positiv auf die Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler aus. Die kurzen Distanzen zur Leitung im Haus vereinfachen ausserdem die Arbeit der Lehrpersonen und auch die Kommunikation mit Kindern und Eltern.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes» führen auf ihrem Referendumsbogen folgende Gründe für die Ablehnung des Grossratsbeschlusses auf:

- Die Leitungsreform bringe den Kindern und Jugendlichen keine pädagogische Verbesserung.
- Die vom Grossen Rat beschlossene Vorlage «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes» koste während der Einführungszeit 35 Mio. Franken (anfänglich 5.4 später 3.6 Mio. Franken jährlich) und sei eine Investition in Bürokratie und Schulverwaltung. Da das Geld nur in die Strukturen gehe, hätten die Kinder nichts davon.
- Die neuen Schulleitungen seien faktisch eine neue Hierarchiestufe. Es würde vollkommen ausreichen, das heutige System der Schulhausleitungen (flache Hierarchie) auch auf die Primarschulen und Kindergärten auszudehnen, anstatt zahlreiche neue Chefposten (mittleres Kader) zu schaffen.
- Die bisherigen Volksschulen und ihre Rektorate würden aufgehoben. Die anstelle der Rektorate geschaffene Volksschulleitung sei ein abgehobenes, bürokratisches Gebilde und bewirke eine Aufblähung der Verwaltung.

- Die Schulinspektionen als demokratisch legitimierte Aufsichtsorgane würden abgeschafft.
- Mit der pädagogischen Teilautonomie würde eine Profilierung der einzelnen Schulhäuser vorangetrieben, welche zwangsläufig zu einem verhängnisvollen Auseinanderdriften der Schulen mit schwerwiegenden sozialen und bildungspolitischen Folgen führte. Es widerspräche der gewünschten Harmonisierung der Schulen, wenn sich die einzelnen Schulhäuser in ihrer pädagogischen Ausrichtung auseinander bewegten.

Stellungnahme zu den Einwänden

- **Die Reform nützt Kindern, Eltern und Lehrpersonen.**

Die Schulleitung sorgt zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler für eine Kultur der Zusammenarbeit und für die Einhaltung der gemeinsamen Ordnung. Dank der Teilautonomie können die Lehrpersonenteams auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingehen. Die Eltern finden alle Ansprechpartner im Schulhaus. Ausserdem können dank der Schulleitungen Tagesstrukturen ausgebaut werden. Die Reform bringt auch für die Lehrpersonen Vorteile. Eine Untersuchung des Verbands schweizerischer Lehrpersonen (LCH) zeigt, dass in geleiteten Schulen deren Arbeitszufriedenheit steigt.

- **Die Reformkosten sind verantwortbar.**

Die Reform löst jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 3.6 Mio. Franken aus (das entspricht 1,5% der gesamten Kosten für die Volksschule). Die gesamten Kosten während der Einführungszeit (Schuljahre 2008/09 bis 2011/12) liegen unter 10 Mio. Franken.

- **Die Verwaltung wird schlanker.**

Es werden keine neuen Chefposten ausserhalb der Schulhäuser geschaffen. Die Hierarchie wird nicht steiler. Zu Gunsten der direkten Leitungen im Schulhaus wird die Zahl der höheren Leitungspositionen reduziert und zusammengeführt, so dass die Zahl der Dienststellen abnimmt. Ohne die beabsichtigte Reduktion der Rektorate und Konrektorate würde die Verwaltung wachsen und die Reform wäre um 2.2 Mio. Franken teurer.

- **Die Reform ermöglicht elterliches Mitspracherecht im Schulrat.**

Alle Mitglieder des Schulrats (bisher Inspektion) werden demokratisch gewählt. Neu erhalten auch die Eltern eine demokratisch gewählte Vertretung.

- **Die Reform bekämpft das Auseinanderdriften der Schulen.**

Die neue, schlanke Leitung der Volksschule sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler in jedem Schulhaus zu ihrem Recht kommen und dass die Schulwechsel weniger Probleme machen. Sie kontrolliert, dass die für alle Schulhäuser verbindlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Abstimmungsempfehlung

Die Leitungsreform dient der Qualitätsverbesserung an der Schule. Für einen guten Unterricht müssen die Lehrpersonen im Schulhaus zusammenarbeiten und die Ordnung im Schulhaus gemeinsam gestalten. Zur Organisation der Zusammenarbeit braucht es Leitungen in allen Schulhäusern. Mit der Änderung des Schulgesetzes erhalten alle Standorte der Volksschule vom Kindergarten bis zur Weiterbildungsschule eine Leitung mit klarer Zuständigkeit und genügend Zeit für die Bewältigung der Aufgabe. Zur Erfüllung ihres anspruchsvollen Bildungs- und Erziehungsauftrags sind Leitung und Lehrpersonenteam auf genügend Gestaltungsfreiheit, auf Teilautonomie, angewiesen. Neu werden Inhalt und Umfang der Teilautonomie gesetzlich geregelt.

Davon profitieren die Schülerinnen und Schüler, auf deren individuellen Bedürfnisse besser eingegangen werden kann. Ihre Schullaufbahn kann vom Kindergarten bis zur Weiterbildungsschule besser koordiniert und geplant werden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen daher, die Änderungen des Schulgesetzes gutzuheissen. Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes».

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012»

Ausgangslage

Im Jahr 1993 entschied der Verwaltungsrat der Messe Basel, dass die Messe in der Stadt bleiben und sich an ihrem bisherigen Standort weiter entwickeln soll. Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrat mitgetragen. Schon damals erkannte man die wirtschaftliche Bedeutung der Messe für die Region. Der Entscheid wirkt sich bis heute positiv aus, weil die Messe in der Stadt für das Kleinbasel attraktiv ist und das lokale Gewerbe finanziell stark von den Messeaktivitäten profitiert. Der heutige Messe-Standort ist mit dem öffentlichen Verkehr optimal erschlossen. Zwischen 1998 und 2002 haben Messe und Kanton in mehreren Schritten eine grosse Erweiterung vorgenommen. Unter anderem wurden die Halle 1 sowie der Messeturm gebaut und der Messeplatz neu gestaltet. Jetzt – 15 Jahre nach dem richtungsweisenden Entscheid für den heutigen Standort – steht ein weiterer wichtiger Ausbauschnitt bevor.

Das Projekt Messezentrum Basel 2012 dient dazu, die provisorische, nur bis 2011 verfügbare Halle 6 auf dem Erlenmatt-Areal zu ersetzen und die Zukunft der grossen und bedeutenden Messen – vor allem der Uhren- und Schmuckmesse BASEL-WORLD – zu sichern. Das vorliegende Projekt wurde von der Messe Schweiz mit Unterstützung des Baudepartements während zwei Jahren ausgearbeitet. Es erfüllt die Anforderungen der Messe, ist innert der nötigen Frist realisierbar, für die Messe wirtschaftlich tragbar und finanziell breit abgestützt. Eine Reihe zusätzlicher Anliegen, die in einem separaten Mitwirkungsprozess unter Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers erarbeitet wurden, sind während der parlamentarischen Beratungen in die Vorlage eingeflossen. Sie stellen sicher, dass nicht nur die Messe eine zeitgemässe Infrastruktur erhält, sondern auch die umliegenden Quartiere vom Projekt profitieren können.

Worum geht es?

Der Grossratsbeschluss zum Projekt Messezentrum Basel 2012, über den nun abgestimmt wird, umfasst einen Zonenänderungsplan, einen Bebauungsplan mit Bauvorschriften sowie einen Finanzierungsbeschluss. Die Annahme des Grossratsbeschlusses ist die Voraussetzung dafür, dass das Projekt realisiert werden kann. Die wichtigsten Punkte der Vorlage werden im Folgenden erläutert.

- **Der Messeplatz Basel bleibt attraktiv und bringt dem Kanton einen grossen wirtschaftlichen Nutzen.**

Der Messeplatz Basel soll auch in Zukunft attraktiv bleiben. Die Aktivitäten der Messe Schweiz lösen jedes Jahr eine Wertschöpfung von insgesamt fast zwei Milliarden Franken aus. Dies entspricht insgesamt gegen 22'000 Arbeitsplätzen in der Schweiz, davon über 10'000 in den beiden Basler Kantonen. Damit verbunden sind bei Bund und Kantonen jährliche Steuererträge von 314 Mio. Franken, davon 43 Mio. Franken im Kanton Basel-Stadt. Das Projekt Messezentrum Basel 2012 ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass Basel auch in Zukunft wirtschaftlich im bisherigen Ausmass von den Messe- und Kongressaktivitäten profitieren kann. Der geplante Neubau ist für die Messe wichtig, weil die provisorisch genutzte Ausstellungsfläche auf dem Erlenmatt-Areal nur bis 2011 zur Verfügung steht. Ausserdem müssten die Halle 3 ohnehin ersetzt und der Kopfbau vor der Halle 1 zeitgemäss umgebaut werden. Der wichtigste Grund für den Neubau ist aber das Bedürfnis der Messe nach zusammenhängenden, flexibel nutzbaren und grosszügigen Ausstellungsflächen. Besonders wichtig ist dies bei grossen und bekannten Messen wie der für die Basler Wirtschaft so bedeutenden BASELWORLD. Kann die Messe Schweiz die Anforderungen ihrer Kunden am Standort Basel nicht mehr erfüllen, droht diesem früher oder später ein Wegzug der grossen und wichtigen Messeveranstaltungen.

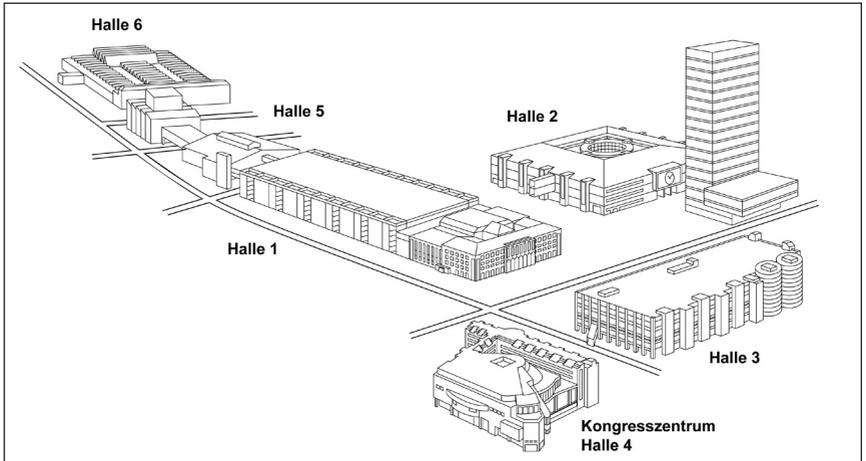


Abbildung 1: Die Gebäude der Messe Schweiz heute

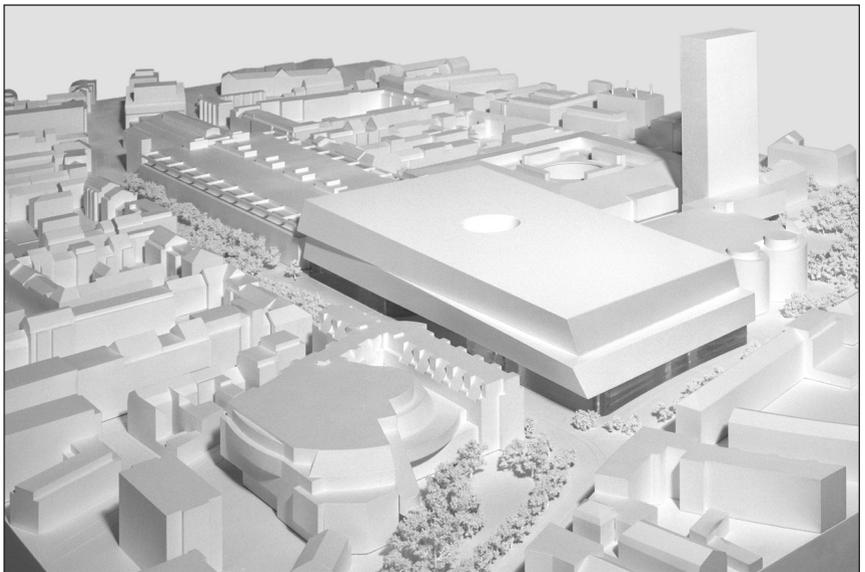


Abbildung 2: Foto des Modells Messezentrum Basel 2012

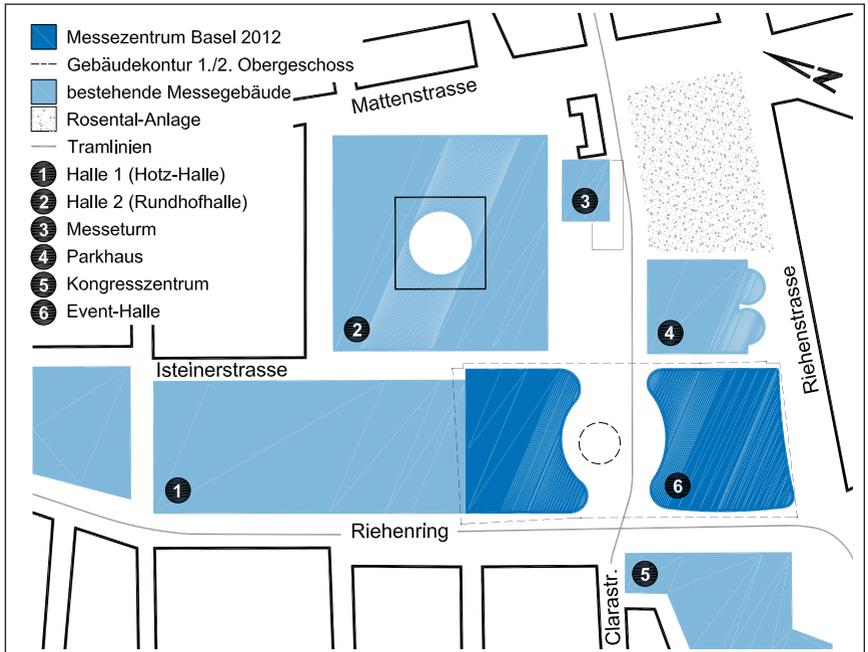


Abbildung 3: Messezentrum Basel 2012, Erdgeschoss und gestrichelt dargestellt die Umrissse der Obergeschosse

- **Das Projekt Messezentrum Basel 2012 ist architektonisch und städtebaulich ausgewogen.**

Das neue Messezentrum beansprucht viel Raum, jedoch nur so viel, wie die Messe zwingend benötigt. Die Bruttoausstellungsfläche wird reduziert, weil mehr Ausstellungsfläche mit grösserer Raumhöhe zur Verfügung steht und vermehrt zusammenhängende Ausstellungsflächen angeboten werden. Die Halle 1 wird zum Messeplatz hin erweitert (Abbruch des Kopfbaus) und die Halle 3 neben dem Parkhaus wird erneuert. Diese beiden Hallenkomplexe werden über den Messeplatz miteinander verbunden. Der entsprechende Verbindungsbau über den südlichen Teil des Messe-

platzes wird durch eine grosszügige, runde Öffnung von oben belichtet. Der überdeckte Bereich des Messeplatzes bildet die so genannte «City Lounge». Sie soll zur Belebung des Messeplatzes beitragen, gerade auch ausserhalb der Messezeiten. Die Verantwortung dafür, dass dieser Ort für das Quartier und die Gäste attraktiv wird, tragen Messe Schweiz und Kanton gemeinsam.

Im Erdgeschoss der neuen Halle 3 wird eine multifunktionale Eventhalle eingerichtet, die als Ersatz für den Grossen Festsaal und für weitere Messenutzungen dient. Wichtige Veranstalter, darunter die AVO Session Basel, unterstützen deshalb den Bau der Eventhalle und das Projekt Messezentrum Basel 2012. Die Anlieferung der gesamten Messe erfolgt weitgehend unterirdisch. Damit kann das Quartier spürbar entlastet werden.

Den Neubau in das städtische Gefüge einzubetten, ist eine anspruchsvolle architektonische Aufgabe: Auf Strassenniveau, wo sich die Haupteingänge zu den neuen Messehallen und der Event-Halle befinden, wird die Fassade transparent und durchlässig gestaltet. Die Obergeschosse sind zueinander «verdreht», deren Fassadenflächen sind darüber hinaus gegeneinander abgeschrägt. Sie sind im Gegensatz zum transparent gestalteten Erdgeschoss geschlossen und teilweise reflektierend ausgebildet. Mit dieser Gestaltung wird dem Volumen des Neubaus angemessen Rechnung getragen. Die Tramhaltestellen und die Gleisführung im Messebereich bleiben unverändert an ihrer heutigen Lage. Ebenso bleiben die Fuss- und Fahrradwege unverändert.

Das Projekt Messezentrum Basel 2012 wird die grösstmögliche Energieeffizienz aufweisen. Das Gebäude wird hohen energetischen Standards genügen – sowohl in Bezug auf die Wärmedämmung der Hülle als auch in Bezug auf eine Ressourcen schonende Bereitstellung der erforderlichen Wärme- und Kälteenergie. Auf dem Dach wird eine Solar-Anlage (Photovoltaik) installiert.

Detaillierte Informationen zum Bauvorhaben sind in der Halle 302 beim Messe-Parkhaus einsehbar. Die Informations-Ausstellung ist von Montag bis Freitag jeweils zwischen 11.00 und 19.00 Uhr, sowie am Samstag von 11.00 bis 16.00 Uhr zugänglich.

Während der Ausstellungsdauer werden Messeverantwortliche vor Ort für Auskünfte zum Messezentrum Basel 2012 zur Verfügung stehen (die genauen Zeiten werden während der Informations-Ausstellung ausgeschrieben).

- **Das Messezentrum Basel 2012 bringt auch für die Herbstmesse und das Kongresszentrum Verbesserungen.**

Die Herbstmesse wird auch in Zukunft auf dem Messeplatz stattfinden. Zudem sollen gegenüber heute zusätzliche und attraktive Messehallen zur Verfügung stehen. Mit der teilweisen Überdeckung des Messeplatzes wird der Raum für grosse Bahnbetriebe zwar eingeschränkt, doch bietet der überdeckte Platz ein neues, attraktives Angebot für kleinere Bahnen und Stände. Die Herbstmesse kann auch während den Bauphasen mit gewissen Einschränkungen auf dem Messeplatz durchgeführt werden.

Das vorliegende Projekt beinhaltet auch eine verbesserte Eingangssituation im Kongresszentrum und ein attraktiveres Raumprogramm (inklusive einer Verbindung zum Hallenneubau sowie zur Eventhalle). Diese Investitionen belaufen sich gesamthaft auf 20 Mio. Franken. Die Modernisierung des Kongresszentrums liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse, weil Basel dadurch als Durchführungsort von nationalen und internationalen Fachkongressen attraktiv bleibt.

- **Beim vorliegenden Projekt wurde die Quartier- und Stadtbevölkerung einbezogen.**

Bereits während der Projektierung hatte die Messe Schweiz das Quartier regelmässig über die Entwicklung des Projekts informiert. Während den Beratungen der grossrätlichen Kommissionen fand – im Anschluss an die öffentliche Planaufgabe – auf Initiative des Stadtteilsekretariats Kleinbasel ein Mitwirkungsverfahren statt, das von der kantonalen Verwaltung und der Messe Schweiz unterstützt wurde. Dabei konnten Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende sowie weitere Interessierte ihre Anliegen an das Projekt formulieren und direkt in den politischen Prozess einfließen lassen. Der Grosse Rat hat diese Anliegen positiv aufgenommen und einige davon konkret in seinen Beschluss einbezogen.

- **Das Messezentrum Basel 2012 bedeutet einen grossen Gewinn für den Kanton bei tragbaren Kosten.**

Den Grossteil der Kosten, nämlich 260 von insgesamt 350 Mio. Franken, trägt die Messe Schweiz. Sie trägt zudem das volle Risiko allfälliger Kostenüberschreitungen, da die Beiträge der öffentlichen Hand fixiert sind. Den Rest der Investitionssumme von 90 Mio. Franken teilen sich die Kantone Basel-Stadt (70 Mio. Franken) und Basel-Landschaft (20 Mio. Franken).

Zusammen mit Kanton und Stadt Zürich unterstützen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zudem die Messe Schweiz bei der Beschaffung ihrer 260 Millionen Franken durch die Gewährung von rückzahlbaren Darlehen und durch die Beteiligung an einer Erhöhung des Aktienkapitals.

Alle Beiträge der Gemeinwesen sind nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie aus dem Messe- und Kongressbetrieb ziehen, abgestuft. Der Beitrag des Kantons Zürich wurde bereits beschlossen. Über den Beitrag der Stadt Zürich wird der Gemeinderat entscheiden. Im Kanton Basel-Landschaft entscheidet aufgrund eines Referendums die Stimmbevölkerung über die Beiträge des Kantons an das Projekt. Die Beiträge von Basel-Landschaft und jene von Basel-Stadt sind voneinander abhängig, das heisst Basel-Landschaft leistet seine Beiträge nur dann, wenn Basel-Stadt seine Beiträge in der vereinbarten Höhe ebenfalls leistet, und umgekehrt.

Einschliesslich Zinsen verursacht das Projekt dem Kanton Basel-Stadt tatsächliche Kosten von insgesamt rund 80 Mio. Franken – das sind einerseits die 70 Mio. Franken Investitionsbeiträge und andererseits 10 Mio. Franken entgangene Zinseinnahmen. Schliesslich will sich der Kanton an der Aufstockung des Aktienkapitals der Messe Schweiz beteiligen, damit er die heutige Beteiligung und Mitsprache erhalten kann.

Der Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage führen folgende Gründe an, weshalb sie das vorliegende Projekt ablehnen:

- Mit dem Projekt würden Steuergelder verschleudert, da der Messeplatz bereits wieder umgestaltet werden müsse. Auch dürfe eine private Aktiengesellschaft nicht subventioniert werden. Bei einer Kostenüberschreitung sei ausserdem das Risiko gross, dass der Staat nochmals bezahlen müsse.
- Der Neubau unterteile das Kleinbasel, denn die Achse Mittlere Brücke–Badischer Bahnhof werde zugebaut. Ausserdem würden die Strassenräume am Riehenring und an der Isteinerstrasse verengt.
- Das Projekt sei zu gross; der frei bleibende Messeplatz werde ein schattiger Hinterhof, bei dem Bäume und Grünrabbatten verschwinden würden. Die neue Halle bedränge das Landschaftsbild; sie dominiere die Rundhofhalle sowie die Hotz-Halle (Halle 1).
- Die Allmend im Bereich des Messeplatzes dürfe nicht überbaut werden. Die vorgesehene City-Lounge und die Fussgängerachse funktionierten nicht.
- Durch den Bau würde der Charme der Messe in der Stadt zerstört. Der Standort der Herbstmesse sei gefährdet.
- Alternativen zum vorliegenden Projekt seien möglich. Mit einem Architekturwettbewerb hätte man bessere Lösungen finden können.

Stellungnahme zu den Einwänden

- **Der wirtschaftliche Nutzen für Basel-Stadt ist unbestritten gross. Die finanzielle Beteiligung des Kantons am Neubau ist angemessen.**

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der Messe Schweiz für Basel ist es sinnvoll, wenn die öffentliche Hand in ein solches Projekt, das in erster Linie dem Standort Basel dient, investiert – so, wie sie es bereits früher immer wieder getan hat. Die Tatsache, dass sich der Kanton Basel-Landschaft sowie dieses Mal auch Stadt und Kanton Zürich ebenfalls an der Finanzierung beteiligen wollen, zeigt die grosse Bedeutung des Projekts und ist äusserst erfreulich. Die Messe Schweiz ist ein börsenkotiertes Unternehmen, jedoch eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die öffentlichen Aktionäre (Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Stadt und Kanton Zürich) nur 49% des Kapitals stellen, jedoch spezielle Mitspracherechte und eine Vorzugsstellung gegenüber den privaten Aktionären haben. Basel-Stadt hat als grösster Aktionär mit 33,5% des Aktienkapitals sogar eine Sperrminorität, könnte sich also gegen unliebsame Entwicklungen wehren.

- **Das Messezentrum Basel 2012 gestaltet mit der «City-Lounge» den Messeplatz neu. Das Quartier erhält einen neuen städtischen Aufenthaltsort.**

Mit der teilweisen Überdeckung des Messeplatzes durch den Neubau entsteht ein neuer attraktiver Anziehungspunkt. Die «City-Lounge», der neue überdeckte Bereich des Messeplatzes, bleibt ein öffentlicher Platz und wird durch Drittnutzungen wie zum Beispiel Restaurants, Läden usw. belebt. Er markiert nicht nur den Eingang in die neuen Messehallen und die Eventhalle, sondern bietet dem Quartier eine einmalige Aufenthaltsqualität.

Der Messeplatz bleibt nebst dem öffentlichen Verkehr weiterhin Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrerinnen und Velofahrern vorbehalten und ist zusammen mit der künftig zum Park umgestalteten Rosental-Anlage der zentrale Aussenraum des Messegeländes. Die Anbindung des Badischen Bahnhofs an die Altstadt Kleinbasels könnte damit beschleunigt werden.

- **Die Grösse des Neubaus ist verhältnismässig und die wegfallenden Baumrabbatten werden ersetzt.**

Das neue Messezentrum beansprucht viel Raum, jedoch nur so viel, wie die Messe zwingend benötigt. Die Bruttoausstellungsfläche wird reduziert, weil mehr zusammenhängende Ausstellungsflächen mit grösserer Raumhöhe zur Verfügung stehen. Die wegfallenden Bäume und Grünflächen werden in unmittelbarer Nähe des Messegeländes ersetzt.

- **Die unterschiedlichen Messeveranstaltungen profitieren vom Projekt Messezentrum Basel 2012.**

Der Regierungsrat will und setzt sich dafür ein, dass die Herbstmesse weiterhin sowohl auf dem Messeplatz als auch in den neuen Messehallen stattfinden kann. Mit der teilweisen Überdeckung des Messeplatzes wird der Platz für grosse Bahnbetriebe zwar eingeschränkt, doch bietet die neue «City-Lounge» einen attraktiven Raum für Stände und kleinere Bahnen. Für die wirtschaftlich bedeutenden Messen wie die weltweit einzigartige BASELWORLD oder die Swissbau bietet das Projekt Messezentrum Basel 2012 nachhaltige Verbesserungen.

- **Das Projekt Messezentrum Basel 2012 hat eine hohe Qualität und erfüllt die Anforderungen der Messe Schweiz. Es gibt keine städtebaulich und betrieblich befriedigenden Alternativen in Basel.**

Die Tatsache, dass die Messe keinen Architektur-Wettbewerb ausgeschrieben hat, kann man bedauern, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet gewesen ist. Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind aber überzeugt, dass das vorliegende Projekt unter den gegebenen schwierigen Rahmenbedingungen aus städteplanerischer und architektonischer Sicht gut ist. Andere Anordnungen der Messehallen wurden sorgfältig geprüft, mussten aber verworfen werden. Echte bauliche Alternativen in der Stadt Basel sind auch aus Sicht des Kantons heute nicht vorhanden.

Was würde bei einer Ablehnung des Grossratsbeschlusses geschehen?

Wird der Grossratsbeschluss abgelehnt, kann das Projekt Messezentrum Basel 2012 nicht realisiert werden. Dann besteht die Gefahr, dass Basel über kurz oder lang die grossen Messeveranstaltungen verliert. Tritt dies ein, würden sich die volkswirtschaftlichen Nutzen der Messe für die Region in etwa halbieren. Viele Arbeitsplätze und zahlreiche Aufträge an das regionale Gewerbe drohen dann verloren zu gehen.

Abstimmungsempfehlung

Mit dem Messezentrum Basel 2012 bleibt die Messe Basel attraktiv und bringt dem Kanton weiterhin einen grossen wirtschaftlichen Nutzen. Das Projekt Messezentrum Basel 2012 ist architektonisch und städtebaulich ausgewogen. Es hat eine hohe Qualität und erfüllt sowohl die Anforderungen der Messe Schweiz als auch diejenigen des Quartiers.

Vom Projekt Messezentrum Basel 2012 profitiert nicht nur die Messe mit unterschiedlichen Veranstaltungen (BASELWORLD, Art Basel, Herbstmesse etc.), sondern der ganze Kanton Basel-Stadt und insbesondere das Kleinbasel.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen daher, das Projekt Messezentrum Basel 2012 gutzuheissen. Stimmen Sie deshalb JA zum Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012».

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.2062.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 05.2062.02 vom 16. Januar 2008, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§§ 8 Abs. 3 und 9 werden aufgehoben.

In § 61 werden in Abs. 1 der Begriff «sonstige Vergehen» durch den Begriff «ihr sonstiges Verhalten» und in Abs. 3 der Satzteil «den auszuweisenden Schüler» durch den Satzteil «die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler» sowie das Wort «Anzeige» durch den Satzteil «schriftlicher Meldung» ersetzt.

§§ 74 Abs. 3 und 77a werden aufgehoben.

In § 131 Ziff. 4 werden das Wort «normale» aufgehoben sowie der Satzteil «Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl.» durch den Satzteil «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)» und das Wort «Anstalten» sowohl nach dem Satzteil «Handelt es sich um» als auch vor dem Satzteil «nötigen Kenntnisse» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

In § 131 Ziff. 5 wird der Satzteil «Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl.» durch den Satzteil «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)» und das Wort «Anstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird sofort wirksam.

II.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort «Unterrichtsanstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

In § 3 wird das Wort «Erziehungsanstalten» durch das Wort «Einrichtungen» ersetzt.

In § 12 lit. a wird das Wort «Kindergärtnerinnen» durch den Satzteil «Kindergärtnerinnen und Kindergärtner» ersetzt.

In § 13 Abs. 1 werden jeweils das Wort «Kindergärtnerinnen» durch den Satzteil «Kindergärtnerinnen und Kindergärtner» ersetzt.

In § 14 wird das Wort «Leiter» durch das Wort «Leitungen» ersetzt.

In § 15 wird das Wort «Eigentümern» durch den Satzteil «Eigentümerinnen und Eigentümer» ersetzt.

In § 18 wird der Satzteil «Erziehungs- und Bildungsanstalt» durch den Satzteil «Schule zur Erziehung und Bildung» ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden die Satzteile «nach den allgemeinen Bestimmungen» und «diese bzw. dieser entscheidet endgültig» sowie Satz 3 aufgehoben.

In § 20 werden im Abs. 1 und im Abs. 2 jeweils das Wort «Schülerzahl» durch den Satzteil «Zahl der Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

Im Titel II. vor § 55 wird das Wort «Schüler» durch die Worte «Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 58 werden im Abs. 1 das Wort «Schulanstalt» durch das Wort «Schule» und im Abs. 2 der Satzteil «Schüler, die von einer Schulanstalt» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule» ersetzt.

In § 59 wird der Satzteil «des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das» durch den Satzteil «des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die» ersetzt.

§ 60 Abs. 1 lit. a, in lit. b das Wort «Bildungsunfähigkeit» und in Abs. 2 das Wort «endgültig» werden aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 lit. b wird das Wort «Schüler» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

In § 62 Abs. 1 wird der Satzteil «Ihr Fleiss» aufgehoben.

In § 64 Abs. 2 wird der Satzteil «und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde» durch den Satzteil «zuständige Stelle der Gemeinden» ersetzt.

In § 65 wird das Wort «Pfleger» durch den Satzteil «Pflegerinnen und Pfleger» ersetzt.

Im Titel vor § 70 wird das Wort «Schlussprüfungen» durch das Wort «Schulbesuchstage» ersetzt.

In § 70 wird der Satzteil «oder Prüfungen» aufgehoben.

In § 73 wird der Satzteil «Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

Im Titel vor § 74 wird das Wort «Zeugnisreurse» aufgehoben.

§ 74 Abs. 5 wird aufgehoben.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort «Schulhauswarte» durch den Satzteil «Schulhauswartinnen und Schulhauswarte» ersetzt.

In § 76 Abs. 2 wird das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

In § 79 Abs. 11 wird das Wort «Schülerzahl» durch den Satzteil «Zahl der Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

In § 80 werden in Abs. 2 das Wort «Präsidenten» durch den Satzteil «Präsidentinnen bzw. Präsidenten» und in Abs. 3 das Wort «Präsident» durch den Satzteil «Präsidentin bzw. Präsident» ersetzt.

In § 81 wird der Satzteil «des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden» durch den Satzteil «der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person» ersetzt.

In § 83 lit. a werden das Wort «Bürger» durch den Satzteil «Bürgerinnen und Bürger» und in lit. b der Satzteil «Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben» durch den Satzteil «Ausländerinnen und Ausländer» ersetzt.

§ 85 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solche in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

In § 87 wird der Satzteil «den Betroffenen» durch den Satzteil «die betroffene Person» ersetzt.

In § 88 Abs. 4 wird der Satzteil «in einer Anstalt» aufgehoben, und in Abs. 6 wird das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

§ 110 wird aufgehoben.

In § 122 Abs. 4 wird das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

In § 124 Ziff. 2 Satz 1 wird das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulen» ersetzt.

In § 125 Abs. 4 wird das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulstufen» ersetzt.

In § 127 Abs. 4 wird der Satzteil «des Vorstehers» durch den Satzteil «der Vorsteherin bzw. des Vorstehers» ersetzt.

In § 130 Abs. 1 wird der Satzteil «oder Erziehungsanstalten» aufgehoben.

In § 131 Ziff. 1 wird das Wort «Leiter» durch das Wort «Leitungen» ersetzt.

In § 133 werden in Abs. 1 das Wort «Anstalten» durch das Wort «Schulen» und in Abs. 4 der Satzteil «Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten» durch den Satzteil «Leitungen von privaten Schulen» ersetzt.

In § 134 wird der Satzteil «oder Erziehungsanstalten, deren Leiter» durch die Wörter «deren Leitungen» ersetzt.

In § 135 Abs. 1 wird das Wort «Vormünder» durch den Satzteil «Vormundinnen bzw. Vormünder» ersetzt.

In § 140 Abs. 1 wird der Satzteil «dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte» durch den Satzteil «der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt ob; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte» ersetzt.

In § 140 Abs. 4 lit. e wird das Wort «Heilanstalten» durch das Wort «Behandlungseinrichtungen» ersetzt.

In § 141 wird der Satzteil «dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern» durch den Satzteil «der Haupt-
schulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» ersetzt.

In § 142 wird das Wort «Schülern» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schülern» ersetzt.

In § 143 werden die Wörter «des Hauptschularztes» durch den Satzteil «der Haupt-
schulärztin bzw. des Hauptschularztes» ersetzt.

In § 147a werden das Wort «Schulanstalten» durch das Wort «Schulen» und der Satzteil «Lehrer und die
Erzieher» durch den Satzteil «Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher» ersetzt.

In § 149 Abs. 1 wird der Satzteil «Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen» durch den Satzteil
«Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen» ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 am 11. August 2008 wirksam.

III.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 89 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Quartierleitungen und Schulhausleitungen

§ 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den
Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbe-
hörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primar-
schule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

§ 115 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Leitung der Konferenzen

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen
Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

In § 124 Abs. 1 Ziff. 2 werden der Begriff «Riehen und Bettingen» durch den Begriff «Bettingen und Riehen» ersetzt sowie der Satzteil «des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte» aufgehoben.

In § 124 Abs. 2 wird das Wort «drei» durch das Wort «vier» ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird per 1. Januar 2009 wirksam.

IV.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.–2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.–6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.–9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.–11. Schuljahr
- f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.–14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
- b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
- c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
- d) die höheren Fachschulen

4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Der Titel 1. vor § 3a erhält folgende neue Fassung:

1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN

In § 3a wird der Begriff «Schulen für allgemeine Bildung» durch den Satzteil «Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen» ersetzt.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

§ 10 wird aufgehoben.

In §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 werden das Wort «Diplomschulen» durch das Wort «Fachmaturitätsschule» ersetzt.

Der Titel G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote

In § 35 werden das Wort «Weiterbildungsschule» durch den Begriff «Schule für Brückenangebote» und die Ziffer «10.» durch den Satzteil «freiwilliges 12.» ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird der Satzteil «Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält» durch den Satzteil «Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten» ersetzt.

In § 36 Abs. 4 wird der Satzteil «Im 10. Schuljahr» durch den Satzteil «In der Schule für Brückenangebote» ersetzt.

In § 39 Abs. 1 wird der Begriff «eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)» durch den Begriff «Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)» ersetzt.

§ 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Titel I. vor § 41 und in § 41 werden das Wort «Handelsschule» durch das Wort «Handelsmittelschule» ersetzt.

Im Titel J. vor § 42 und in § 42 werden das Wort «Diplommittelschule» durch das Wort «Fachmaturitätsschule» ersetzt.

§§ 41 Abs. 2 und 3 und 42 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 52 samt Titel 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

§ 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.

§ 53 wird aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort «öffentlichen» durch den Satzteil «weiterführenden allgemein bildenden» ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden das Wort «Diplomschulen» durch das Wort «Fachmaturitätsschule» und der Begriff «Schulen für Berufsbildung» durch den Begriff «weiterführenden berufsbildenden Schulen» ersetzt.

In § 62 Abs. 2 wird das Wort «Gemeindebehörde» durch den Begriff «Stelle der Gemeinden» ersetzt.

In § 67a Abs. 2 werden das Wort «Volksschulstufen» durch das Wort «Volksschule» ersetzt und die Klammer «ohne Gymnasium» aufgehoben.

Im Titel vor § 68 wird das Wort «Unterrichtspläne» durch das Wort «Lehrpläne» ersetzt.

In § 68 werden im Abs. 1 der Satzteil «jede öffentliche Schule Unterrichtsplan» durch den Satzteil «die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan» und im Abs. 2 das Wort «Unterrichtsplan» durch das Wort «Lehrplan» ersetzt.

In § 75 werden in Abs. 1 der Satzteil «Schulen für Berufsbildung und der Universität» und in Abs. 3 der Begriff «Schulen für Berufsbildung» durch den Begriff «weiterführenden berufsbildenden Schulen» ersetzt.

In § 77 Abs. 2 werden das Wort «ersten» durch das Wort «dritten» und das Wort «neunten» durch das Wort «elften» ersetzt.

In § 79 werden in Abs. 2 der Satz «Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher.» durch den Satz «Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher.» ersetzt und der Satzteil «die Universität» aufgehoben und in Abs. 3 der Satzteil «Lehrer und Rektoren» durch den Satzteil «Lehrkräfte und Schulleitungen» ersetzt.

§ 79 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen.

In § 85 Abs. 1 wird der Satzteil «Der Schulvorsteher» durch den Satzteil «Eine Vertretung der Schulleitung» ersetzt.

In § 85 Abs. 2 werden der Satzteil «Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen» durch das Wort «Schulhauskonferenzen» und das Wort «Vertreter» durch das Wort «Vertretungen» ersetzt.

In § 85 Abs. 3 werden der Satzteil «Der Schulvorsteher und die Vertreter» durch den Satzteil «Die Vertretungen der Schulleitung und» sowie der Satzteil «Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft» durch das Wort «Sie» ersetzt.

In § 86 Abs. 2 werden vor dem ersten Alinea folgende neue Alineas eingefügt:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§27 ff. Personalgesetz).

In § 86 Abs. 2 Alinea 4 (bisher Alinea 2) wird der Satzteil «sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte» aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 5 (bisher Alinea 3) wird das Wort «Lehren» durch das Wort «Lehrpersonen» ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 8 (bisher Alinea 6) wird der Satzteil «Schülern und Lehrern» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen» ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 10 (bisher Alinea 8) wird der Satzteil «Schüler» durch den Satzteil «Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 11 (bisher Alinea 9) wird der Satzteil «den §§ 7, 61» durch «§ 61» ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Alinea 12 (bisher Alinea 10) wird aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 13 (bisher Alinea 12) wird das Wort «Lehrerkonferenzen» durch das Wort «Lehrkräftekonferenzen» ersetzt.

Im Titel IV. vor § 92 wird vor dem Wort «Schulleitungen» das Wort «Volksschulleitung» eingefügt.

In § 92 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort «Schulleitung» der Satzteil «die Volksschulleitung» eingefügt und in Satz 3 die Aufzählung «94–100» durch die Aufzählung «94–97, 97b–100» ersetzt.

In § 100 wird nach dem Satzteil «die Ferienansprüche» der Satzteil «der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule» eingefügt und der Satzteil «Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher» aufgehoben.

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1 der Begriff «Weiterbildungsschule 10. Schuljahr» durch den Begriff «Schule für Brückenangebote» und in Ziff. 5 das Wort «Diplommittelschulen» durch das Wort «Fachmaturitätsschule» ersetzt.

§ 113 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulhauskonferenzen
2. Schulstufenkonferenzen
3. Fachkonferenzen

§ 113 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 113 Abs. 3 wird das Wort «Konferenz» durch das Wort «Konferenzen» ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort «Schulanstalten» durch den Satzteil «Schulhäuser oder Schulstufen» und in Abs. 2 das Wort «Lehrer» durch das Wort «Lehrkräfte» ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Schulhauskonferenzen

§ 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrkräfte sowie die Schulleitung.

² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.

§ 118 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Versammlung

§ 118. Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In § 118 Abs. 3 wird der Begriff «kommunalen Behörde» durch den Begriff «Stelle der Gemeinden» ersetzt.

§ 118 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 119 samt Titel sowie §§ 120 und 121 erhalten folgende neue Fassung:

Schulstufenkonferenzen

§ 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die Schulhauskonferenzen.

§ 122 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 132 Abs. 2 wird nach dem Wort «Schulleitungen» der Satzteil «und der Volksschulleitung» eingefügt.

In § 132 Abs. 3 wird der Satzteil «Mitglieder der Schulleitungen» durch das Wort «Personen» ersetzt.

In § 137 Abs. 1 wird das Wort «Inspektionen» durch das Wort «Schulleitungen» ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009 wirksam.

V.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 67a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

Es werden folgende neue §§ 79b, 79c und 87a jeweils samt Titel eingefügt:

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.

b) vier schulexterne Mitglieder:

- zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und
- zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.

c) zwei schulinterne Mitglieder:

- eine Vertretung der Schulleitung und
- eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

§ 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Volksschulleitung

§ 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 93 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

§ 93 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

In § 94 Abs. 1 wird vor dem Satzteil «der Inspektion» der Satzteil «in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen» eingefügt.

§ 94 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.

In § 94 Abs. 4 wird vor dem Satzteil «der Genehmigung durch» der Satzteil «in der Volksschule» und vor dem Satzteil «die Inspektion» der Satzteil «die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch» eingefügt.

Es werden folgende neue §§ 97a und 97b samt Titel eingefügt:

4. Volksschulleitung

§ 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule

§ 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.

Dadurch werden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffern 6 und 7.

§ 112 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrern wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 15. August 2011 wirksam.

VI.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 61 Abs. 3 wird der Satzteil «Inspektion bzw. die Gemeindebehörde» durch den Satzteil «Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden» ersetzt.

Es werden folgende neue §§ 79a und 87b samt Titel eingefügt:

Schulräte

§ 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule

§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

VII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 1 wird der Satzteil «vom Kanton geführten» durch den Satzteil «weiterführenden allgemein bildenden» ersetzt.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 88 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

In § 88 Abs. 5 wird der Satzteil «ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule» aufgehoben.

§ 89 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 15. August 2011 wirksam.

VIII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stel-

lungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

In § 19 Abs. 3 wird der Satzteil «Schulleitung der Kindergärten» durch «Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden» ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden der Satzteil «Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel» durch das Wort «Volksschulleitung» und der Satzteil «Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen» durch das Wort «Gemeindeentscheide» ersetzt.

In § 56 Abs. 2 werden in Satz 1 der Satzteil «durch die Schulleitung der Kindergärten» durch den Satzteil «für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden» und in Satz 2 der Satzteil «Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel» durch das Wort «Volksschulleitung» ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

IX.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 4a wird der Satzteil «die Aufsicht» durch den Satzteil «Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkomitees» ersetzt.

In § 16a wird der Satzteil «die Aufsicht» durch den Satzteil «Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkomitees» ersetzt.

§ 80 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 88 Abs. 8 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit dieser Änderung fest.

X. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Basel, 20. Februar 2008

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Roland Stark

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 20. Februar 2008 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend «Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule. Änderung des Schulgesetzes» mit grossem Mehr gegen 28 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2'585 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012. Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichstrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse sowie Genehmigung von Finanzierungsbeiträgen»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹⁾ und §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0179.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 06.0179.02 mit einem Mitbericht der Finanzkommission vom 19. Februar 2008, beschliesst:

I. ZONENÄNDERUNG

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'243 des Hochbau- und Planungsamtes vom 7. März 2007 wird verbindlich erklärt.

II. FESTSETZUNG EINES BEBAUUNGSPLANS

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'241 des Hochbau- und Planungsamtes vom 5. März 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der Baufelder A bis C dürfen Messe- und Dienstleistungsnutzungen sowie eine Event-Halle mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 85'000 m² angeordnet werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt.
 - b) Die Baubereiche A und C werden für die Anlieferung unterirdisch miteinander verbunden.

¹ SG 724.100.

² SG 730.100.

- c) In den Baubereichen A1 und A2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich A2 auf Erdgeschossniveau darf maximal zu 50% überbaut werden, wobei der grössere Anteil der verbleibenden unbebaubaren Fläche im Bereich der Tramhaltestelle anzuordnen ist und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangiert. Weiter sind im Bereich der Gebäudeecke Riehenring/Messeplatz keine Ein- und Ausgänge zulässig.
- d) Im Baubereich B1 sind zwei, die Baubereiche A und C verbindende Obergeschosse inklusive einer vertikalen Öffnung zulässig. Statisch bedingte Stützen auf dem Messeplatz können ausnahmsweise zugelassen werden. Das Lichtraumprofil zwischen Messeplatz und unterkant Decke des Baubereichs B darf das Mass 266,90 m ü.M. (10 m im Licht) nicht unterschreiten. Der Baubereich B2 verbindet die Messehalle mit der Liegenschaft Messeplatz 21, 22 und 25 (Kongresszentrum).
- e) In den Baubereichen C1 und C2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich C2 darf maximal zu 50% überbaut werden und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangieren. Im Baubereich C3 sind auskragende Obergeschosse mit einer zweigeschossigen Verbindung zum Baufeld G (Halle 2) zulässig. Innerhalb des Baubereiches C4 darf die bestehende Halle 1 (Baufeld D) überbaut werden.
- f) In den Baubereichen D, E und F gelten die in den Schemaschnitten 5, 6 und 7 dargestellten Bauprofile mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m (281,90 m ü.M.). Innerhalb des Baubereichs E dient die schraffierte Fläche als allgemein zugängliche Freifläche (Kleinspielplatz).
- g) Der Baubereich G bezeichnet die denkmalgeschützte Rundhofhalle (Halle 2) und dient der Messenutzung. An der Bleichestrasse darf die der bestehenden Rampe dienende Fläche von 220 m² oberirdisch nicht weiter überbaut werden.
- h) Der Baubereich H ist der Parkhaus-, Dienstleistungs- und Messenutzung vorbehalten. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt; unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Es sind maximal 1'448 Abstellplätze für Personenwagen zulässig. Die zum Messeplatz und zur Rosental-Anlage gerichteten Fassaden sind architektonisch aufzuwerten.
- i) Im Freiflächenbereich I sind einzelne Zufahrten für die Baubereiche A und H zulässig, wobei der überwiegende Teil davon für den ökologischen Ersatz und Ausgleich ausgestaltet werden muss. Der Freiflächenbereich I ist als qualitativ hochstehende Grünraumverbindung zwischen der Rosental-Anlage und dem Riehenring auszugestalten.

- j) Die Bebauung muss die grösstmögliche Energieeffizienz aufweisen, wobei insbesondere folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen: Der Bau soll hohen energetischen Standards genügen sowohl in Bezug auf die Dämmung der Hülle als auch in Bezug auf eine ressourcenschonende Bereitstellung der benötigten Wärme- und Kälteenergie. Alle Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen sind bedarfsabhängig zu betreiben und die anfallende Abwärme ist optimal zu nutzen. Der Bau soll in Bezug auf die Wärmedämmung die Kriterien von Minergie oder vergleichbare Standards erfüllen. Zusätzlich sollen die Zielwerte der SIA- Norm 380/4 bezüglich Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung eingehalten werden. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage vorzusehen.
- k) Die durch den Messeneubau wegfallenden Bäume und Grünflächen müssen vollständig ersetzt werden, und zwar soweit möglich im Freiflächenbereich I oder, soweit dies nicht möglich ist, soweit möglich in der Nähe des Messeneubaus.

3. Mit der Festsetzung dieses Bebauungsplans werden die folgenden Auflagen verbunden:

- a) In den Baubereichen A2 und C2 sind auf Strassenniveau neben den Haupteingängen zu den Messehallen und der Event-Halle öffentliche Nutzungen (beispielsweise Gastwirtschaftsbetriebe) vorzusehen, die für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich sind und deren Publikumsverkehr zu einer Belebung des überdeckten Teils des Messeplatzes («City Lounge») beiträgt.
- b) Der überdeckte Teil des Messeplatzes («City Lounge») soll ein Anziehungspunkt des öffentlichen Lebens mit Anziehungskraft auf Quartier, Kanton und die ganze Metrobasel-Region sein, wo neben einem steten Publikumsverkehr auch Veranstaltungen aller Art stattfinden können. Der Betreiber der Baukörper in den Baubereichen A bis C hat in angemessener Weise zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens in der «City Lounge» und auf dem übrigen Messeplatz beizutragen. Er hat die damit verbundenen Immissionen zu dulden, soweit der Messebetrieb dadurch nicht tangiert wird.
- c) Die Event-Halle soll im gleichen Rahmen, wie es bisher beim grossen Festsaal der Fall war, für regional verwurzelte Veranstaltungen zu angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen.

4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. AUFHEBUNG ANDERER ERLASSE

Der Grossratsbeschluss betreffend Schweizer Mustermesse Basel, Areal nördlich des Messeplatzes vom 20. April 1988 wird aufgehoben.

IV. LINIENPLAN

Der Nutzungsplan/Linienplan Inventar Nr. 5642 des Tiefbauamts für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich des Messeplatzes zwischen Riehenring und Isteinerstrasse wird genehmigt.

V. INANSPRUCHNAHME VON ALLMEND

Der Inanspruchnahme von Allmend durch Messebauten in den im Bebauungsplan Nr. 13'241 des Hochbau- und Planungsamtes vom 5. März 2007 bezeichneten Baubereichen B1 und B2 auf dem Messeplatz und am Riehenring wird zugestimmt.

VI. BAURECHT

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in den im Bebauungsplan Nr. 13'241 des Hochbau- und Planungsamtes vom 5. März 2007 bezeichneten Baubereichen B1 und B2 die entsprechenden Allmendparzellen mit den erforderlichen Baurechten oder Überbaurechten zu belasten und diese Rechte der MCH Messe Schweiz (Basel) AG zu vergünstigten Konditionen zur zweckgemässen Nutzung zu überlassen.

VII. ENTSCHEIDE ÜBER DIE EINSPRACHEN

Die Einsprachen

- des Heimatschutzes Basel, Hardstrasse 45, Postfach, 4020 Basel (auch im Namen des Schweizerischen Heimatschutzes) vom 29. März 2007,
- des schweizerischen Marktverbandes, Sektion Nordwestschweiz, der Dachorganisation Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz und des Schausteller-Verbandes Schweiz vom 15. Mai 2007,
- des Patrick Nobel, Rosentalstrasse 20, 4058 Basel, vom 15. Mai 2007 und
- des Hans Hof, Peter Rot-Strasse 113, 4058 Basel, vom 15. Mai 2007

werden im Sinne der im vorerwähnten Ratschlag enthaltenen Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Auf die Einsprachen

- des neutralen Quartiervereins Oberes Kleinbasel (Wettstein-Clara-Rosental), Postfach, 4005 Basel, vom 14. Mai 2007 und
- des Schweizerischen Marktverbandes, Verbandssekretariat, Zunzgerstrasse 38, 4450 Sissach, vom 15. Mai 2007

wird aufgrund mangelnder Legitimation nicht eingetreten; es wird auf die im vorerwähnten Ratschlag enthaltenen Erwägungen verwiesen.

VIII. FINANZIERUNGSBEITRÄGE

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, sich zu Lasten der Investitionsrechnung 2008 (Investitionsbereich «Übrige») an der Aufstockung des Aktienkapitals der Messe Schweiz (Holding) AG im Gegenwert von maximal CHF 13'400'000 zu beteiligen, so dass der Kanton seine Beteiligungsquote an dieser Gesellschaft halten kann.
2. Der MCH Messe Schweiz (Basel) AG wird für das Projekt «Messezentrum Basel 2012» ein Investitionsbeitrag in Höhe von CHF 20'000'000 gewährt. Der Beitrag wird zu Lasten der Investitionsrechnung (Investitionsbereich «Übrige») auf die Jahre 2009 und 2010 verteilt und abgeschrieben.
3. Der MCH Messe Schweiz (Basel) AG wird zu Gunsten des Projekts «Messezentrum Basel 2012» ein nicht rückzahlbares, unverzinsliches und grundpfandgesichertes Darlehen in Höhe von CHF 50'000'000 zur Renovation/Erneuerung und zum weiteren Betrieb der Kongressfazilitäten in Basel gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten der Investitionsrechnung 2011.
4. Der MCH Messe Schweiz (Basel) AG werden für das Projekt «Messezentrum Basel 2012» zinslose, rückzahlbare und nachrangige Darlehen in Höhe von CHF 30'000'000 gewährt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten der Investitionsrechnung 2009 und 2010.
5. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat der MCH Messe Schweiz (Basel) AG für das Projekt «Messezentrum Basel 2012» ein zinsgünstiges Darlehen aus dem Finanzvermögen in Höhe von CHF 85'000'000 gewährt.
6. Die Gewährung sämtlicher Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Kanton Basel-Landschaft der MCH Messe Schweiz (Basel) AG zu Gunsten des Projekts «Messezentrum Basel 2012» einen Investitionsbeitrag von mindestens CHF 20'000'000 sowie zinslose, nachrangige Darlehen in Höhe von mindestens CHF 30'000'000 gewährt.

IX. PUBLIKATION UND REFERENDUM

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Der geplante Messeneubau muss bis spätestens vier Wochen vor der Volksabstimmung ausgesteckt werden. In den vier der Volksabstimmung vorangehenden Wochen soll zudem auf dem Messeplatz oder in unmittelbarer Nähe ein öffentlich zugänglicher Informationsraum eingerichtet werden, wo detaillierte Informationen zum Gegenstand dieses Beschlusses eingesehen werden können, darunter insbesondere ein Modell der geplanten Überbauung und von unabhängiger Seite bestätigte Visualisierungen der geplanten Überbauung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Die im Beschluss aufgeführten Pläne können beim Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung, Rittergasse 4, nach Vereinbarung über Telefon 061 267 92 25 eingesehen werden.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission mit dem Mitbericht der Finanzkommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt gegebenenfalls nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung; wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Basel, den 12. März 2008

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Roland Stark
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 12. März 2008 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012» mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen bei 23 Enthaltungen zu.

Referendum

Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, den Grossratsbeschluss betreffend «Messezentrum Basel 2012» der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 31. Mai 2008, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

Rathaus, Eingang am Marktplatz 9

Donnerstag, 29. Mai 2008, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 30. Mai 2008, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 31. Mai 2008, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 01. Juni 2008, von 08.00–12.00 Uhr

Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof

Freitag, 30. Mai 2008, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 31. Mai 2008, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 01. Juni 2008, von 08.00–12.00 Uhr

Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 30. Mai 2008, von 16.00–19.00 Uhr
Samstag, 31. Mai 2008, von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag, 01. Juni 2008, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 31. Mai 2008, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 01. Juni 2008, von 10.00–12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag 12.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 29. Mai 2008, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 30. Mai 2008, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 31. Mai 2008, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 01. Juni 2008, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 30. Mai 2008, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Spiegelgasse 6, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.